



LAND BRANDENBURG



Landesbetrieb
Straßenwesen

Der Vorstand

Landesbetrieb Straßenwesen | Lindenallee 51

| 15366 Hoppegarten

Stadt Wildau
Bauleitplanung
Frau Paul
Karl-Marx-Str. 36
15745 Wildau

Betriebssitz Hoppegarten

Lindenallee 51

15366 Hoppegarten

Bearb.: Fr. Thomas

Gesch.-Z.: 41.6

Hausruf: 03342.249 - 1029

Fax: 03342.249 - 1193

Internet: www.ls.brandenburg.de

Bianca.Thomas@ls.brandenburg.de

Autobahn A 10 AS Berlin-Hellersdorf,
S-Bahn S 5

Hoppegarten, 28.03.2019

**Lärmaktionsplanung der Stadt Wildau (3.Stufe),
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

hier: Mail vom 08.03.2019

Sehr geehrte Frau Paul,

mit dem o. g. Schreiben bitten Sie den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS) um Stellungnahme zu den im Entwurf des Lärmaktionsplanes (LAP) 3. Stufe der Stadt Wildau dargestellten Lärminderungsmaßnahmen.

Im Bereich der Stadt Wildau verlaufen die Bundesautobahnen (A) 10, die Bundesstraße (B) 179 und die Landesstraße (L) 30. Diese Straßenabschnitte sind lärmkartierungspflichtig.

Die Lärmaktionsplanung sieht u. a. folgende Lärminderungsmaßnahmen vor:

- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 120 km/h auf der A 10
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h für Lkw und Lkw-Überholverbot auf der A 10
- Fahrbahnsanierung der südlichen Fahrbahn der A 10
- Erhöhung/Verlängerung des Lärmschutzwalls auf der Autobahnbrücke
- Einbau von lärmarmen Asphalt auf der A 10
- Überprüfung des Reflexionsvermögens der transparenten Lärmschutzwand auf der Autobahnbrücke
- Sanierung Fahrbahnbelag auf der L 401 (Richard-Sorge-Straße)

Ungeachtet der für die Lärmaktionsplanung der 3. Stufe verwendeten Ausgangsdaten erhalten Sie zu den Maßnahmen im Betrachtungsgebiet folgende Informationen:

Verkehrslenkende Maßnahmen

Verkehrslenkende Maßnahmen, wie z. B. Geschwindigkeitsreduzierungen, ordnet die Untere Straßenverkehrsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Wildau an. Im Rahmen des jeweiligen Verfahrens ist der LS als Straßenbauverwaltung zu beteiligen. Für die Autobahnen im Land Brandenburg ist die zuständige Straßenverkehrsbehörde der LS:

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
Verkehrsbehörde
Dienststätte Stolpe
Stolpe, An der Autobahn A 111
16540 Hohen Neuendorf

Die Verkehrsbehörde prüft eingehende Anträge auf Geschwindigkeitsreduzierungen. Nach ausführlicher Sachverhaltsermittlung und umfangreicher Prüfung erhält der Antragsteller das Ergebnis der Prüfung. Mit Schreiben vom 04.07.2013 stellte die Stadt Wildau einen Antrag auf Geschwindigkeitsbeschränkung auf 120 km/h für die südliche Fahrbahn. Der Antrag wurde nach einer ausführlichen Prüfung mit Schreiben vom 07.12.2015 abgelehnt. Die Gelegenheit zur Stellungnahme diesbezüglich wurde seitens der Stadt Wildau nicht wahrgenommen. Weitere Anträge auf Geschwindigkeitsbeschränkungen liegen derzeit nicht vor.

Baumaßnahmen an Bundes- und Landesstraßen

Ab Herbst 2019 bis voraussichtlich 2020 erfolgt durch die Stadt Wildau unter finanzieller Beteiligung des LS die Sanierung der L 401.

Baumaßnahmen an Bundesautobahnen

Das nationale Recht zum Schutz vor Verkehrslärm an öffentlichen Straßen unterscheidet zwischen der Vermeidung unzumutbarer Einwirkungen durch Verkehrslärm beim Neubau und der wesentlichen Änderung von Straßen (Lärmvorsorge) und der Verringerung der Lärmbelastung an bestehenden Straßen, an denen keine wesentlichen straßenbaulichen Veränderungen vorgenommen werden (Lärmsanierung).

Im Rahmen der Lärmvorsorge wurde für den sechsstreifigen Ausbau der A 10, km 41,7 bis km 49,5 ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Der Planfeststellungsbeschluss 50.9 7171/10.17 vom 15.02.1999 ist seit dem 14.04.1999 bestandskräftig.

Da der sechsstreifige Ausbau eine wesentliche Änderung im Sinne der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes darstellt, wurde geprüft, inwieweit Ansprüche auf Maßnahmen der Lärmvorsorge bestehen, gegebenenfalls wurden Lärmschutzmaßnahmen ausgewiesen.

So wurde nördlich der A 10 von km 48,95 bis km 49,50 ein Lärmschutzwall errichtet. Für Immissionsorte, an denen trotz aktiver Lärmschutzmaßnahmen Betroffenen im Nachtzeitraum verblieben, ist Anspruch auf passiven Lärmschutz dem Grunde nach ausgewiesen worden.

Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verkehrsentwicklung lässt sich feststellen, dass die der Planfeststellung zu Grunde gelegene prognostizierte durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke für das Prognosejahr 2010 von 75.000 Kfz/24 h noch nicht erreicht ist. Die Ergebnisse der bundesweiten Straßenverkehrszählung weisen für den betroffenen Autobahnabschnitt für das Jahr 2015 ein Verkehrsaufkommen von 69.530 Kfz/24 h aus. Zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen können im Rahmen der Lärmvorsorge somit nicht abgeleitet werden.

Gemäß dem o. g. Planfeststellungsbeschluss wurde ein lärmindernder Fahrbahnbelag mit einem Korrekturwert D_{StrO} , für unterschiedliche Straßenoberflächen, von -2 dB(A) eingebaut. Im Rahmen durchzuführender Erhaltungsmaßnahmen auf der A 10 ist im Bereich der Ortslage (OL) Wildau der Einsatz lärmindernder Fahrbahnbeläge mit einem Korrekturwert D_{StrO} , für unterschiedliche Straßenoberflächen, von -2 dB(A) wieder vorgesehen.

Im Jahr 2013 wurde die Lärmschutzwand (LSW) auf Bauwerk 31 hinsichtlich des Einflusses der Reflexionseigenschaft der LSW auf die nördlich der A 10 gelegenen Bebauung untersucht.

Das Bauwerk 31 überführt die A 10 über die Gleisanlagen der Deutschen Bahn (DB) und über die L 401 mit einer lichten Weite von ca. 145 m. Die Länge des transparenten Wandabschnittes ergibt sich mit ca. 187 m bei einer Gesamtlänge der Lärmschutzwand von ca. 2,12 km.

Die Absorptionseigenschaften von reflektierenden Flächen werden in schalltechnischen Berechnungen über den Korrektursummand DE grundsätzlich berücksichtigt. Mögliche Pegelunterschiede an einem Immissionsort können damit vergleichend nachgewiesen werden. Im vorliegenden Fall ergab dieser Vergleich an beispielhaften Immissionsorten von Wildau, dass eine hochabsorbierende Lärmschutzwand auf dem BW 31 lediglich Pegeländerungen von 0,6 dB(A) im Vergleich zu einer transparenten Lärmschutzwand bewirkt.

Insgesamt konnte festgestellt werden, dass sich die Notwendigkeit einer hochabsorbierenden Wand auf dem BW 31, bzw. die Errichtung einer Lärmschutzwand nördlich der A 10, gegenwärtig nicht herleiten lässt.

Benehmens-Einvernehmens-Herstellung mit dem LS (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung – ImSchZV)

Sofern die Lärmaktionspläne Maßnahmen vorsehen, deren Kosten der Bund oder das Land zu tragen haben, ist das Einvernehmen des für Verkehr zuständigen Mitglieds der Landesregierung einzuholen.

Mit der Stellungnahme des LS zum Lärmaktionsplan der Stadt Wildau wird das Benehmen entsprechend der ImSchZV hergestellt.



Freundliche Grüße

Im Auftrag

gez. Edgar Gaffry
Vorstand Planung und Bau